



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 857 | Datum: 21.09.2012

**Prüfungsordnung der
Universitäten Hohenheim und Stuttgart
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik**

Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 21. September 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Juli 2012 und der Rektor der Universität Hohenheim im Wege der Eilentscheidung am 21. September 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 21. September 2012 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfungen	3
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau sowie Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 5 Module und Leistungserbringung im Master-Studium	3
§ 6 Aufbau des Master-Studiums	3
§ 7 Leistungspunkte	3
1.2 Grundsätzliche Bestimmungen zu Modulleistungen und zur Bewertung	4
§ 8 Ausgestaltung von Modulleistungen, Wiederholungen.....	4
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	4
§ 11 Teilprüfungen und Teilleistungen	5
§ 12 Bildung und Gewichtung der Noten.....	5
§ 13 Bewertung der Modulleistungen	5
§ 14 Bestehen	6
§ 15 Nichtbestehen einer Modulleistung, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung	6
§ 16 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches.....	7
§ 17 Prüfungsausschuss	8
§ 18 Prüfende und Beisitzende	8
§ 19 Prüfungszeiträume, Prüfungs- und Anmeldetermine.....	9
§ 20 Zulassung zu Master-Prüfungsleistungen	9
1.3 Bestimmungen zur Master-Thesis	10
§ 21 Zweck und Ausgabe der Master-Thesis	10
§ 22 Bearbeitungszeit der Master-Thesis.....	11
§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis.....	11
1.4 Bestimmungen zu Sonderfällen der Modulprüfungen	12
§ 24 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungen sowie praktischen Tätigkeiten.....	13
§ 27 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen.....	13
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	14
1.5 Master-Zeugnis und Master-Urkunde	14
§ 29 Master-Zeugnis.....	14

§ 30 Master-Urkunde und Verleihung des Mastergrades.....	15
§ 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung nach Zeugnisausgabe	15
1.6 Leistungspunkte-Aufgliederung.....	16
§ 32 Gliederung des Master-Studiums Wirtschaftsinformatik.....	16
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	16
§ 33 Inkrafttreten	16

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universitäten Hohenheim und Stuttgart.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Studieninhalte überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der studierten Fachgebiete umzusetzen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleihen die Universitäten Hohenheim und Stuttgart gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau sowie Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Master-Abschlusses vier Fachsemester. Hierin ist die für die gesamte Master-Prüfung und die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.
- (2) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik baut konsekutiv auf einen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einen gleichwertigen Studiengang auf. Näheres regelt die Zulassungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und/oder Englisch. Näheres regelt der Studienplan.

§ 5 Module und Leistungserbringung im Master-Studium

- (1) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (2) Zu jedem Modul gehört eine definierte Modulleistung gemäß § 8, die studienbegleitend abgenommen wird und das Modul mit einer Note abschließt.

§ 6 Aufbau des Master-Studiums

Das Master-Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie der Master-Thesis zusammen. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 32.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) Allen Leistungen nach § 5 werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Punkte) zugeordnet. Dabei bemisst sich die Zahl der ECTS-Punkte nach dem zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand (Workload).
- (2) Die ECTS-Punkte werden nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Modulleistung erzielt wurde.
- (3) Die ECTS-Punkte geben die quantitative Bedeutung der Leistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Jede Note ist daher gemäß § 12 für die Errechnung der Gesamtnote anhand der ECTS-Punkte zu gewichten.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden: 90 ECTS-Punkte gemäß § 32 (2) bis (4) durch Modulleistungen und 30 ECTS-Punkte gemäß § 21 (3) durch die Masterarbeit.

1.2 Grundsätzliche Bestimmungen zu Modulleistungen und zur Bewertung

§ 8 Ausgestaltung von Modulleistungen, Wiederholungen

- (1) Eine Modulleistung kann in Form einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung erbracht werden. Die jeweils für ein Modul vorgesehene Form der Modulleistung ist im Studienplan festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. In maximal drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen (siehe auch §25 (3)). Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim oder in seinem Auftrag organisiert und von den dafür gemäß § 18 (1) eingesetzten Prüfungsberechtigten gemäß der Festlegung im Studienplan in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. Teilprüfungen oder Teilleistungen sind gemäß § 11 möglich.
- (3) Studienleistungen werden in dieser Prüfungsordnung allgemein geregelt und innerhalb des gesetzten Rahmens im Studienplan präzisiert. Verantwortlich für ihre Abnahme ist, wer das betreffende Fachgebiet in der Lehre zuständig vertritt oder von der Fakultät dafür bestellt ist. Studienleistungen können nach Maßgabe des Angebots mehrfach und zu beliebigen Zeitpunkten wiederholt werden.
- (4) Wer wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann auf Antrag diese oder gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Fachwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme erkennen, Wege zu ihrer Lösung finden und Themen bearbeiten können. Schriftliche Prüfungsleistungen werden im Regelfall in Form einer Klausur abgelegt.
- (2) Die Dauer einer Klausur als alleinige Prüfungsleistung soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten. Wird die Prüfungsleistung in Form von mehreren Klausuren als Teilprüfungen bzw. Teilleistungen erbracht, so soll die Dauer der gesamten Klausur Satz 1 entsprechen. Die Dauer der Klausur ergibt sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen vorliegt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer bzw. einem nach § 18 (1) eingesetzten Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Näheres regelt der Studienplan. Für jede mündliche Prüfungsleistung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört.

Das Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch von mehreren Prüfungsberechtigten gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). In diesem Fall kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben nach Absatz (2) innerhalb des Prüfungskollegiums wahrgenommen werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung als alleinige Modulleistung beträgt je Person mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist der/dem Betroffenen am Tag der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer bzw. eines zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

§ 11 Teilprüfungen und Teilleistungen

- (1) Eine Teilprüfung ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung, die Teil einer Prüfungsleistung im Rahmen eines selbständigen Prüfungsverfahrens ist. Für diese gelten die Bestimmungen zur Anmeldung von Prüfungen (§20) und zum Rücktritt von Prüfungen (§ 24) entsprechend. Die Teilprüfung wird selbständig bewertet. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, führt dies zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung. In diesem Fall müssen alle Teilprüfungen dieser Prüfungsleistung wiederholt werden. Die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen ergibt sich aus dem Studienplan.
- (2) Eine Teilleistung ist ein Teil einer Prüfungsleistung, für den kein selbständiges Prüfungsverfahren durchgeführt wird. Die Anmeldung erfolgt für die Prüfungsleistung. Erfolgt ein Rücktritt von einer Teilleistung, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfungsleistung. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Anzahl der Teilleistungen, ob einzelnen Teilleistungen benotet werden und die Gewichtung der Noten und ob das Nichtbestehen einer Teilleistung zum Nichtbestehen der Prüfungsleistung führt.

§ 12 Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Fächer (Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Informatik) errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Modulleistungen.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13 Bewertung der Modulleistungen

- (1) Für die Bewertung der Modulleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend: eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Noten aus Absatz (1) werden durch folgende Zahlenwerte ausgedrückt:
sehr gut: 1; gut: 2; befriedigend: 3; ausreichend: 4; nicht ausreichend: 5.
Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:
sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).
- (3) Werden Noten berechnet, wird für die errechnete Note nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Noten werden entsprechend Absatz 2 ausgewiesen. Sofern sich bei der Berechnung andere als die in Absatz 2 ausgewiesenen Notenwerte ergeben, wird jeweils auf die nächst bessere Note aufgewertet mit folgender Einschränkung: Der Notenwert *,6 wird auf *,7 abgewertet.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfungsleistung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (5) Die Bildung von Modul- und Fachnoten im Falle der Anrechnung von Leistungen richtet sich nach § 12.

§ 14 Bestehen

Eine Modulleistung und die Master-Prüfung sind jeweils bestanden, wenn die Prüfungen mindestens mit 4,0 (ausreichend) bewertet wurden und die erforderlichen ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 15 Nichtbestehen einer Modulleistung, endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Eine Modulleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Gleiches gilt für die Master-Thesis oder die Master-Prüfung insgesamt.
- (2) Die Master-Prüfung hat endgültig nicht bestanden, wer
- im zweiten Versuch die Master-Thesis nicht bestanden hat oder gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung so eingestuft wird,
 - eine andere Modulleistung endgültig nicht bestanden hat,
 - den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 16 verloren hat.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik erlischt.
- (4) Wer die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

§ 16 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Master-Prüfung grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden kann. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Leistungen vorliegen.
- (2) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters die Master-Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 (3) und nach § 6 (1) des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Studienzeiten, in denen
 - wegen Mutterschaft
 - längerer Krankheit
 - oder aus anderen wichtigen Gründen

ein Studium nicht möglich war und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Absatz (2) unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums für diejenigen, die an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Ein Fachsemester bleibt für diejenigen unberücksichtigt, die bis zum dritten Fachsemester Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks ausgeübt haben. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Fachsemester unberücksichtigt bleiben.

- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen einer Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Elternzeit ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (6) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungen, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik zuständig, der nach Absatz (3) gebildet ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität Hohenheim offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Studienplänen und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik besteht aus acht Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals aus Fakultäten, die im Studiengang Wirtschaftsinformatik Lehrveranstaltungen anbieten. Von jeder der zwei mitwirkenden Universitäten müssen je drei Professoren/Professorinnen als Mitglieder stammen; hinzu kommt von jeder Hochschule ein Mitglied aus dem akademischen Mittelbau. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin auszuwählen, der/die zur gleichen Universität gehören muss, wie das zugehörige Mitglied. Anfangs werden acht Mitglieder (und ihre Stellvertreter) gewählt, von denen zwei nur auf ein Jahr und weitere drei nur auf zwei Jahre bestimmt werden. Für die weitere Besetzung gilt ein rotierendes Verfahren.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungsleistungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsberechtigung, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an den Universitäten Hohenheim oder Stuttgart oder an einer anderen Hochschule ausüben. Den Beisitz können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben. Sie sind von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern zu bestellen.
- (2) Zum Prüfenden der Master-Thesis wird der Betreuende nach § 21 (5) bestellt, außer dieser ist aus wichtigen Gründen verhindert. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer bestellen.
- (3) Die Master-Thesis ist außer von dem Erstgutachter grundsätzlich von einer weiteren prüfungsberechtigten Person (Zweitgutachter) gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen zu bewerten. Erstgutachter ist der Betreuer gemäß § 21 (5). Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Erstgutachters den Zweitgutachter.

- (4) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten von den Prüfungsämtern der Universitäten Hohenheim und Stuttgart durch Aushang oder auf andere geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Prüfungsleistung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.
- (5) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungsleistungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 17 (4) entsprechend.

§ 19 Prüfungszeiträume, Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Prüfungszeiträume und Prüfungstermine für die Prüfungsleistungen nach § 8 (2) werden von den Prüfungsämtern der Universitäten Hohenheim und Stuttgart festgelegt. Sie geben diese Termine und ggf. Wiederholungstermine für das Ablegen der Prüfungsleistungen rechtzeitig bekannt. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Anmeldetermine für die Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim festgesetzt.
- (3) Die Studierenden melden sich in dem von Prüfungsamt der Universität Hohenheim festgelegten Anmeldezeitraum, in der Regel online, beim Prüfungsamt zu Prüfungsleistungen an. Dabei muss angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll, soweit für das jeweilige Semester zwei Prüfungszeiträume festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann für die Prüfungen, die an der Universität Stuttgart abgelegt werden, die Prüfungszeiträume abweichend von den Prüfungszeiträumen an der Universität Hohenheim, festlegen. Ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist möglich, sofern der Prüfungsausschuss dies zulässt. Falls eine Abmeldung ermöglicht wird, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt eine Frist bestimmt, bis zu der die Abmeldung spätestens erfolgen muss. Eine Anmeldung auf den nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt automatisch. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Prüfungsleistung sind nur gemäß § 24 möglich."

§ 20 Zulassung zu Master-Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens für das Semester, in dem die Prüfungsleistung stattfindet, im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Hohenheim immatrikuliert ist und
 2. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, und
 3. im gleichen oder in einem Studiengang, dessen Fächer mit denen des Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik gleichwertig sind,
 - sich weder in einem Prüfungsverfahren befindet
 - noch eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt nach § 21 (2).
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist schriftlich – bzw. soweit vorgesehen, in elektronischer Form – beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim während der Anmeldefrist zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt der Universität Hohenheim noch nicht vorliegen,
 1. ein Nachweis der absolvierten Semester und – soweit vorgesehen – Teilleistungen,

2. eine Erklärung gem. Abs. (1) Ziffer 2 und 3,
3. die Nachweise über das Vorliegen der übrigen in Absatz (1) bis (3) genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Wer ohne Verschulden nicht in der Lage ist, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann beim Prüfungsausschuss beantragen, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Das Prüfungsamt der Universität Hohenheim nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung vor; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

1.3 Bestimmungen zur Master-Thesis

§ 21 Zweck und Ausgabe der Master-Thesis

- (1) Das Modul Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Master-Thesis wird nur zugelassen, wer bereits 48 ECTS-Punkte im Master-Studium erzielt hat.
- (3) Für eine mit mindestens ausreichend bewertete Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte erteilt.
- (4) Das Thema der Master-Thesis ist einem der Fächer Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre oder Informatik zu entnehmen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss ein Thema aus einem anderen Fach zulassen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Master-Thesis, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.
- (5) Die Master-Thesis kann grundsätzlich nur von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten ausgegeben und betreut werden, soweit diese im gewählten Studiengang eines der Thesis-Gebiete in der Lehre vertreten. Betreuer von anderen Einrichtungen als den Universitäten Hohenheim und Stuttgart können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (6) Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person (Erstgutachter) beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen, siehe § 18 (3).
- (7) Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis beider Prüfenden vorliegt.
- (8) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.
- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihr bzw. ihm an den Universitäten Hohenheim oder Stuttgart oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Master-Thesis oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Master-Thesis vergeben oder anerkannt werden.

§ 22 Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit auf acht Monate verlängern. Die Anträge sind vor der Themenausgabe an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Bearbeitungszeit nach Satz (1) und (2) ist so zu wählen, dass sie komplett innerhalb der Höchststudiendauer von sieben Fachsemestern liegt.
- (4) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit während der Bearbeitung um maximal zwei Monate verlängern. Dies gilt für die Bearbeitungszeit gemäß Absatz (1), die sich im Falle einer Fristverlängerung auf insgesamt höchstens acht Monate erhöht und für die Bearbeitungszeit gemäß Absatz (2), die sich im Falle einer Fristverlängerung auf insgesamt höchstens 10 Monate erhöht.
- (5) Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Absatz (4) verlängert sich auch bei der Ausschöpfung der Höchststudienzeit von sieben Fachsemestern die Studienzeit um die Zeit der Verlängerung der Masterarbeit.
- (6) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt gebunden in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (CD) abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
Erfolgt die Betreuung der Masterarbeit durch einen Prüfer der Fakultät Informatik, so sind beim Prüfungsamt drei Ausfertigungen fristgerecht abzugeben.
Alle abgegebenen Exemplare müssen per Kaltleimbindung gebunden werden und eine eingebundene und eigenhändig unterschriebene Erklärung laut Prüfungsordnung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Äußerungen übernommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (3) Die Note der Master-Thesis wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden ermittelt. Bei einem Unterschied von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten eine weitere gemäß § 18 (1) prüfungsberechtigte Person, die innerhalb des Notenbereiches von Erst- und Zweitgutachten die Note festsetzt.
- (4) Die Master-Thesis soll unverzüglich von beiden Gutachtenden, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe bewertet sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt der Universität Hohenheim bekannt zu geben.
- (5) Die Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlt zum Abschluss der Master-Prüfung nur noch die Master-Thesis, ist die Ausgabe eines neuen Themas innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbe-

stehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Im Übrigen gilt für die Wiederholung der Master-Thesis die Frist gemäß § 22. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (6) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie bzw. er eine Master-Thesis zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Master-Thesis als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus Absatz (5). Eine Erklärung nach Absatz (2) ist frühestens nach einem Monat der Bearbeitungszeit zulässig.

1.4 Bestimmungen zu Sonderfällen der Modulprüfungen

§ 24 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur.
- (2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich in der Regel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach der Prüfung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. des Amtsarztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Gewährung eines Rücktritts erfolgt eine Anmeldung der Prüfung auf den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch durch das Prüfungsamt.
- (3) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“. Wer sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss solche Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gegen die Entscheidungen nach Absatz (1) und (2) kann innerhalb einer Frist von 1 Monat beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim Widerspruch eingelegt werden.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt § 8 (2). Eine dritte Wiederholung ist nicht möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist nicht zulässig. Bei Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt in der Regel eine Anmeldung der Prüfung auf den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch durch das Prüfungsamt.

- (2) Fehlgeschlagene, fachlich entsprechende Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (4) Für die Wiederholung der Master-Thesis gilt § 23 (5).

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungen sowie praktischen Tätigkeiten

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Leistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie einschlägige Leistungen im gleichen oder einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden nach Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten und Leistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Erforderlichenfalls ist das Akademische Auslandsamt zu hören, das in Zweifelsfällen bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anfragt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Würde durch eine beantragte Anrechnung der Umfang der nicht an den Universitäten Hohenheim und Stuttgart erbrachten Leistungen 50 % der insgesamt zu erbringenden Leistungen überschreiten, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des zuständigen Zulassungsausschusses, ob der Anteil von 50 % überschritten werden soll und welche Leistungen ggf. anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten und Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend; Absatz (3) gilt außerdem auch für Studienzeiten und Leistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Für an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte und anerkannte Leistungen werden die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen ECTS-Punkte erteilt. Im Zeugnis ist beim entsprechenden Modul sowie beim Fach, in das dessen Bewertung eingeht, anzugeben, welcher Anteil der Leistungen (gemessen in ECTS-Punkten) aufgrund von anderswo erbrachten Leistungen anerkannt wurde. Bei Anteilen unter 20 % kann dieser Hinweis auf Antrag unterbleiben. Zur Notenskala siehe § 13.
- (6) Bei Anrechnung von Leistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote und ggf. der Fachnote einbezogen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Für sie wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Der Anteil der solchermaßen anerkannten Leistungen darf 30% der ECTS-Punkte des Studiums nicht übersteigen.
- (7) Für die Anrechnung der Master-Thesis gilt § 21 (9).
- (8) Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden, soweit sie in das Zeugnis aufgenommen werden, in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Hochschule aufgeführt.

§ 27 Vereinfachte Anrechnung von Leistungen

- (1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universitäten Hohenheim oder Stuttgart ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Leistungen kann die individuelle Gleichwertigkeitsprüfung nach § 26 (3) entfallen. In diesem Fall werden die Leistungen nach § 26 (6) und (7) angerechnet.
- (2) Die Anerkennbarkeit von im Ausland zu erbringenden Moduleleistungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beim Akademische Auslandsamt der Universität Hohenheim beantragt werden.

- (3) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ende der Prüfungs- und Bewertungsverfahren wird den Betroffenen auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in hierzu erstellte Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

1.5 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

§ 29 Master-Zeugnis

- (1) Wer die Master-Prüfung bestanden hat, erhält unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung werden die ECTS-Punkte, die Modulnoten gemäß Absatz (2), ggf. die Bezeichnung und die Note der Vertiefungsrichtung gemäß Absatz (7), das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Das Master-Zeugnis enthält auch eine Übertragung in Englisch („Transcript of Records“).
- (2) Die Noten im Zeugnis werden wie folgt angegeben: Bei einem Durchschnitt gemäß § 13
- | | | |
|----------------|-----|----------------------|
| bis 1,1 | als | „sehr gut (1,0)“ |
| ab 1,2 bis 1,5 | als | „sehr gut (1,3)“ |
| ab 1,6 bis 1,8 | als | „gut (1,7)“ |
| ab 1,9 bis 2,1 | als | „gut (2,0)“ |
| ab 2,2 bis 2,5 | als | „gut (2,3)“ |
| ab 2,6 bis 2,8 | als | „befriedigend (2,7)“ |
| ab 2,9 bis 3,1 | als | „befriedigend (3,0)“ |
| ab 3,2 bis 3,5 | als | „befriedigend (3,3)“ |
| ab 3,6 bis 3,8 | als | „ausreichend (3,7)“ |
| ab 3,9 bis 4,0 | als | „ausreichend (4,0)“ |
- (3) Wer in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern die zu einem Fach gehörende Module vollständig abgelegt hat, kann auf Antrag deren Ergebnis ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis angeben lassen. Auf Antrag kann die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz (2) ist für die Gesamtnote auch eine relative ECTS-Einstufungsnote anzugeben. Hierzu sind die Gesamtnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Master-Prüfungen vergleichbarer Art des Abschlussjahrganges und von mindestens drei Vorgängerjahrgängen in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters umfasst alle Personen, die in den Prüfungszeiträumen dieses Sommersemesters zur letzten noch fehlenden Leistung ihres Master-Studiums angetreten (und nicht wieder zurückgetreten) sind. Der Abschlussjahrgang eines Wintersemesters umfasst analog alle Personen der Prüfungszeiträume dieses Wintersemesters und des vorherigen Sommersemesters. Als vergangene Abschlussjahrgänge werden nur die von Wintersemestern verwendet. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters wird nur als aktueller Abschlussjahrgang herangezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Mindestzahl von einzubeziehenden Prü-

fungsergebnissen für eine verlässliche Aussage vorliegen muss und ggf. wie viele weitere Vorgängerjahrgänge zu berücksichtigen sind. Die relative ECTS-Einstufungsnote

A erhält, wessen Gesamtnote zu den besten 10 % der berücksichtigten Grundgesamtheit gehört,

B erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,

C erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 30 %,

D erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,

E erhält, wessen Gesamtnote zu den letzten 10 %

gehört. Wenn die Gesamtnote zu mehr als einer Einstufungsklasse gehört oder aufeinander folgende Klassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Einstufungsnoten erteilt.

- (5) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulleistung erbracht worden ist. Wird die Master-Thesis als letzte Leistung erbracht, so wird das Abgabedatum der Master-Thesis auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Master-Prüfung ausgestellt werden.
- (7) Werden im Vertiefungsbereich Leistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten in einem der drei Vertiefungsrichtungen erbracht, so wird diese Vertiefungsrichtung im Master-Zeugnis ausgewiesen.

§ 30 Master-Urkunde und Verleihung des Mastergrades

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleihen die Universitäten Hohenheim und Stuttgart gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science“. Hierüber wird eine Urkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgestellt. Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit dem Zeugnis ausgehändigt. In der Master-Urkunde ist der Studiengang sowie ggf. die Vertiefungsrichtung auszuweisen. Die Master-Urkunde wird von den Rektoren beider Universitäten oder deren Stellvertretung unterzeichnet und mit den Siegeln der Universitäten Hohenheim und Stuttgart versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird das Recht zur Führung des Master-Grades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt das gleiche Datum wie die Master-Urkunde.

§ 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulleistung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz (1).
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Mas-

ter-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Das Recht zur Führung des Master-Grades erlischt in diesem Fall.

1.6 Leistungspunkte-Aufgliederung

§ 32 Gliederung des Master-Studiums Wirtschaftsinformatik

- (1) Das Master-Studium Wirtschaftsinformatik beinhaltet:
 - *Pflichtmodule* im Umfang von 48 ECTS-Punkten,
 - *Wahlpflichtmodule* im Umfang von 24 ECTS-Punkten, wobei aus den Fächern Informatik und Wirtschaftsinformatik jeweils 6 ECTS-Punkte und aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre 12 ECTS-Punkte, davon wiederum mind. 6 ECTS-Punkte aus dem Angebot der Universität Hohenheim, zu wählen sind,
 - *Wahlmodule* im Umfang von 18 ECTS-Punkten sowie
 - die Master-Thesis mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Die Pflichtmodule sowie die Kataloge der Wahlpflicht- und Wahlmodule und deren Zuordnung zu den Fächern sind im Studienplan aufgeführt. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich des Faches Betriebswirtschaftslehre gibt es für das Hohenheimer Modulangebot besondere Restriktionen, die im Studienplan aufgeführt sind. Der Studienplan präzisiert zudem die Art der jeweiligen Modulleistungen und welche Teilprüfungen oder Teilleistungen erforderlich sind.
- (3) Die *Pflichtmodule* sind
 - vier Module aus dem Fach Wirtschaftsinformatik zu je 6 ECTS-Punkten,
 - drei Module aus dem Fach Informatik zu je 6 ECTS-Punkten,
 - das Modul „Master ABWL II“ der Universität Hohenheim aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre.
- (4) Werden alle 18 ECTS-Punkte in Wahlmodulen in einem der Fächer gemäß Abs. 1 erbracht, wird der Name des Faches als Vertiefungsfach und die Durchschnittsnote der Wahlmodule im Master-Zeugnis ausgewiesen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem WS 2012/2013 ihr Studium aufnehmen.

Stuttgart, den 21. September 2012

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -